

REGIONA „Haftpflicht“ – Gewußt-wie. Machen Sie sich schlau!

Haftpflichtversicherung. Das Wichtigste verständlich erklärt. Ein besonderes Service für alle Mitglieder der Regiona Versicherungsvereine.

Diese Information ersetzt nicht die Allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, die eine wesentliche Vertragsgrundlage bilden.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich nach Maßgabe der auf Ihrer Police angeführten Versicherungsbedingungen, die Ihnen gerne Ihr Berater übermittelt oder durch die Geschäftsstelle übersandt wird. Diese Sparte wird ausschließlich an Kooperationspartner des Vertrauens vermittelt.

Was bietet sie dem Versicherungsnehmer?

Fügt man jemanden einen Schaden zu (z.B. Körperverletzung, Sachbeschädigung), muss man unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz für diesen Schaden leisten (z.B. Schmerzensgeld, Reparaturkosten). Andere Worte dafür sind „Schadenersatzpflicht“ oder „Haftpflicht“.

Ob und in welchem Umfang Ersatz geleistet werden muss, legen die Gesetze fest.

Wichtigste Voraussetzung für eine Schadenersatzpflicht ist ein „Verschulden“.

Für die Annahme eines Verschuldens genügt eine kleine Unaufmerksamkeit oder Regelwidrigkeit, sofern es für den Schädiger möglich gewesen wäre, den Schaden bei gehöriger Sorgfalt zu vermeiden. Kleine Unaufmerksamkeiten, die zu einem Schaden führen können, sind aber von niemandem völlig auszuschließen.

Aber selbst wenn man sich – nach eigener Überzeugung – ordnungsgemäß verhalten hat, kann der Geschädigte durchaus anderer Meinung sein oder zumindest entsprechende Behauptungen aufstellen. Dann aber muss man seinen Standpunkt verteidigen. Die Abwehr des Anspruches kostet Geld (Rechtsanwalt, Gutachten, Gerichtskosten), bei kleinen Schäden oft mehr als der eigentliche Schaden.

Die Leistung der Haftpflichtversicherung

besteht darin, dass sie den Versicherungsnehmer hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Schadenersatzansprüche „freistellt“ d.h.

Erfüllung	berechtigter Schadenersatzansprüche
Abwehr	unberechtigter Ansprüche

Die Vertragsgrundlagen

(AHVB/EHVB) enthalten die grundsätzlichen Regelungen des Versicherungsschutzes.

Bestimmte Risikobereiche werden ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen. Diese ausgenommenen Risikobereiche werden „Ausschlüsse“ genannt.

Was ist nicht versichert? (einige der wichtigsten Ausschlüsse)

- Vorsätzlich herbeigeführte Schaden
- Eigenschäden (auch Schäden von Angehörigen)
- Schäden an Sachen (auch Räumlichkeiten) die entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden.
- Schäden an Sachen infolge deren Benützung (oder einer sonstigen Tätigkeit).
- Haltung/Verwendung von Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Luftfahrgeräten
- Ansprüche aus Verträgen oder vertragliche Zusagen
- Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung
- Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungs- und des Organhaftpflichtgesetzes

Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich eingetretene Schadenereignisse.

(Bei bestehen einer Privathaftpflicht, Ärzthaftpflicht oder Tierhaftpflicht besteht Europadeckung).

Wann gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse während der Laufzeit des Versicherungsvertrages

Bis zur welchen Höhe leistet der Versicherer?

Die in der Police vereinbarte Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers dar.

Was ist nach einem Schadenfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Ein Schadenfall ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.

Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären, die Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen, und den entstandenen Schaden gering zu halten.

Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen.

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihren Betreuer oder in der Geschäftsstelle.

Beachten Sie nachstehende Obliegenheiten!

Zur Vermeidung einer allfälligen Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes haben der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Personen vor Eintritt des Versicherungsfalles bzw. im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den Ersatz verlangt wird, folgende Obliegenheiten einzuhalten:

1. Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

1.1 Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.

1.1.2. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

1.1.3. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich. Insbesondere sind anzuzeigen:

1.1.3.1 der Versicherungsfall;

1.1.3.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;

1.1.3.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;

1.1.3.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen;

1.1.4 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

1.1.4.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

1.1.4.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozeßhandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.

1.1.4.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.

1.2 Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.